

## Besondere Vertragsbedingungen

### Rahmenvereinbarung Duschcontainer Turnfest 2025

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert  
Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 15.06.2025.
- **Punkt 5.2** wird wie folgt erweitert  
Es handelt sich je Los um eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen. Die Höchstwerte dieser Rahmenvereinbarungen werden wie folgt festgesetzt:

Los 1: Duschcontainer Los 1 10 DK	70.000 € einschließlich Umsatzsteuer
Los 2: Duschcontainer Los 2 10 DK	70.000 € einschließlich Umsatzsteuer
Los 3: Duschcontainer Los 3 10 DK	67.000 € einschließlich Umsatzsteuer
Los 4: Duschcontainer Los 4 6 DK	55.000 € einschließlich Umsatzsteuer
Los 5: Duschcontainer Los 5 6 DK	55.000 € einschließlich Umsatzsteuer
Los 6: Duschcontainer Los 6 4-5 DK	44.000 € einschließlich Umsatzsteuer
Los 7: Duschcontainer Los 7 4 DK	44.000 € einschließlich Umsatzsteuer

Der jeweilige Vertrag endet unabhängig der Vertragslaufzeit bei Erreichen des finanziellen Höchstwertes. Je Los werden vereinzelt Mindestabnahmemengen entsprechend des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Artikelkatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Der angefragte Artikel ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten und das entsprechende Produktdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Die Erweiterung des Artikelkataloges wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des Vertrages bleibt dabei unverändert.

Auf Wunsch der Auftraggeberin können einzelne Artikel des Leistungsverzeichnisses ausgetauscht werden. Sollte der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Änderungen (technische Parameter, Hersteller usw.) an den angebotenen Artikeln vornehmen wollen, bedarf dies der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Änderung ist vier Wochen vor dieser Maßnahme zu beantragen. Ersatzartikel sind vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen. Hierzu sind auf gesondertes Verlangen Muster und Datenblätter bereitzustellen. Der substituierte Artikel muss in Qualität, Verpackungseinheit und Ausführung mindestens gleichwertig zu dem ursprünglich angebotenen Produkt des Leistungsverzeichnisses sein. Ein monetärer Nachteil darf der Auftraggeberin nicht entstehen.

Eine Stornierung des einzelnen Abrufauftrags ist bis 28.02.2025 kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung bis 14.04.2025 werden Stornierungskosten in Höhe von 10% des Auftragswertes des Abrufs fällig. Erfolgt die Stornierung bis 28.04.25 werden Stornierungskosten in Höhe von 20% des Auftragswertes des Abrufs fällig. Eine geringfügige Änderung d.h. die Änderung einer einzelnen Abnahmemenge von Containern um + oder - 2 erfordert keine Stornierung des Auftrags und ist bis 7 Kalendertage vor kostenfrei möglich. Die Stornierungsbedingungen beziehen sich auch auf die vereinbarten Mindestabnahmemengen.

- **Punkt 5.5** wird wie folgt neu aufgenommen  
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mietsache während des Mietzeitraums funktionstüchtig ist. Sollte es zu Funktionseinschränkungen kommen, wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer umgehend informieren. Der Auftragnehmer muss die Funktionsbereitschaft kurzfristig (möglichst bis zum Folgetag) wiederherstellen.
- **Punkt 6.2** wird wie folgt erweitert  
Die konkrete Anschrift der Lieferorte ergibt sich aus dem jeweiligen Abrufauftrag der Bedarfsstelle.
- **Punkt 9.2** wird wie folgt erweitert  
Die Abnahme der Ware erfolgt durch die auftraggebende oder o.g. Stelle unter dem Vorbehalt, dass die Kontrolle der Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft, noch bis zu zwei Arbeitstagen nach Lieferung erfolgen kann und diesbezügliche Reklamationen vom Auftragnehmer anerkannt werden.
- **Punkt 10.1** wird wie folgt erweitert  
Für Schäden an den Mietgegenständen im Mietzeitraum übernimmt die Auftraggeberin lediglich bis zu einer Höhe von 750 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall die Haftung. Darüberhinausgehende Schadensfälle sind durch den Auftragnehmer selbst abzusichern.
- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert  
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall nachzuweisen:  
Sachschäden- und Personenschäden 3.000.000,00 EUR  
  
Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.